



STAATSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Mai 2013 - 1 S 805/13 -,
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 9. April 2013 - 1 S 453/13 -,
- c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19. Februar 2013 - 4 K 75/13 und
- d) den Beschluss Amtsgerichts Schönau vom 19. April 2013 - M 123/13

und über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

sowie über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 StGHG durch den Präsidenten Stilz sowie die Richter Dr. Mattes und Gneiting

am 23. Juli 2013 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Anwaltskanzlei wird abgelehnt.

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht dem Substantiierungserfordernis aus § 15 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 StGHG.

Das Substantiierungserfordernis verlangt, dass innerhalb der Beschwerdefrist des § 56 Abs. 2 StGHG das angeblich verletzte Recht bezeichnet (vgl. BVerfGE 5, 1) und der seine Verletzung enthaltende Vorgang substantiiert dargelegt wird (vgl. BVerfGE 81, 208 - Juris Rn. 24). Der Staatsgerichtshof soll durch die Begründung in die Lage versetzt werden, den angegriffenen Hoheitsakt ohne eigene weitere Nachforschungen einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Nicht hinreichend substantiiert ist unter anderem eine Verfassungsbeschwerde, bei der die fraglichen angegriffenen Gerichtsentscheidungen nicht selbst vorgelegt oder zumindest ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgeteilt bzw. in einer Weise wiedergegeben worden sind, die eine Beurteilung erlaubt, ob die Entscheidung mit der Landesverfassung in Einklang steht oder nicht (vgl. BVerfGE 88, 40 - Juris Rn. 11; BVerfGE 93, 266 - Juris Rn. 205). In Fällen, in denen eine angegriffene Entscheidung auf eine vorangegangene andere Entscheidung oder einen Hinweis des Gerichts Bezug nimmt, reicht es nicht aus, wenn lediglich die angegriffene Entscheidung selbst, nicht jedoch die in Bezug genommenen Entscheidungen vorgelegt werden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 7.4.2005 - 1 BvR 1333/04 -, Juris Rn. 4 f.). Ein Beschwerdeführer muss zudem in Fällen, in denen die Einhaltung der Beschwerdefrist des § 56 Abs. 2 StGHG nicht offensichtlich ist, unaufgefordert mitteilen, wann ihm die Entscheidung zugegangen ist. Ohne einen solchen Vortrag ist es dem Staatsgerichtshof nicht möglich, die Einhaltung der Monatsfrist des § 56 Abs. 2 StGHG zu prüfen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 30.5.2013 - 2 BvR 885/13 -, Juris Rn. 2).

Diesen Voraussetzungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer hat den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19. Februar 2013, mit dem über seine Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in einer melderechtlichen Angelegenheit sowie auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hierfür entschieden wurde, überhaupt nicht vorgelegt. Die teilweise Wiedergabe der Begründung des Verwaltungsgerichts Freiburg im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. April 2013, mit dem der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilli-

gung von Prozesskostenhilfe für eine noch einzulegende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg abgelehnt wurde, kann die unterlassene Vorlage der Beschlusses des Verwaltungsgerichts Freiburg nicht ausgleichen. Des Weiteren hat der Beschwerdeführer den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Mai 2013, mit dem über seine Anhörungsrüge entschieden wurde, nicht vollständig vorgelegt. Insoweit fehlt der Entscheidungstenor und ein wesentlicher Teil der Gründe. Damit liegt insgesamt keine zuverlässige Grundlage vor, auf der eine verfassungsrechtliche Prüfung durchgeführt und Entscheidung über die weitere Behandlung der Verfassungsbeschwerde nach § 58 StGHG getroffen werden könnte.

Hinsichtlich des ebenfalls angegriffenen Beschlusses des Amtsgerichts Schönau vom 19. April 2013 wurde vom Beschwerdeführer in der am 21. Juni 2013 erhobenen Verfassungsbeschwerde nicht dargetan, wann ihm dieser Beschluss zugegangen ist.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der im Tenor genannten Rechtsanwaltskanzlei ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (vgl. § 55 Abs. 3 StGHG in Verbindung mit § 114 ZPO).

Mit der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Stilz

Dr. Mattes

Gneiting